



POLITISCHE GEMEINDE MAMMERN

Gemeindeordnung



Inhaltsverzeichnis

1. Die Gemeinde	4
Art. 1 Gebiet	4
Art. 2 Aufgaben.....	4
Art. 3 Bürgerrecht	4
Art. 4 Organisation.....	4
Art. 5 Stimmrecht.....	4
Art. 6 Amtsdauer.....	4
Art. 7 Unvereinbarkeitsbestimmungen	5
Art. 8 Publikationsorgane.....	5
2. Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen.....	5
Art. 10 Vorzeitige Stimmabgabe	5
Art. 11 Wahlbüro.....	6
Art. 12 Gemeindegeschäfte	6
3. Die Gemeindeversammlung	6
Art. 13 Einberufung.....	6
Art. 14 Frist.....	6
Art. 15 Eröffnung	6
Art. 16 Abstimmung	6
Art. 17 Botschaft	7
Art. 18 Traktanden.....	7
Art. 19 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften.....	7
Art. 20 Protokoll	7
Art. 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung	7
4. Der Gemeinderat	8
Art. 22 Zusammensetzung.....	8
Art. 23 Aufgaben allgemein.....	8
Art. 24 Sitzungen	8
Art. 25 Ausstand	8
Art. 26 Protokoll	8
Art. 27 Abstimmungen	8
Art. 28 Dringliche Geschäfte	9



Art. 29	Spezielle Aufgaben	9
Art. 30	Finanzkompetenzen	9
Art. 31	Wahlen / Anstellungen durch den Gemeinderat	10
Art. 32	Amtspflichtverletzung	10
5.	Die Gemeindeverwaltung	10
Art. 33	Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident	10
Art. 34	Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber	11
Art. 35	Die Gemeindeangestellten	11
Art. 36	Archiv	11
6.	Die Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 37	Zusammensetzung	11
Art. 38	Aufgaben	11
Art. 39	Externe Revisionsstelle	12
Art. 40	Berichterstattung	12
7.	Die Schulkommission	12
Art. 41	Zusammensetzung	12
Art. 42	Aufgaben, Befugnisse und Pflichten	12
8.	Der Gemeindehaushalt	13
Art. 43	Rechnungsabnahme	13
Art. 44	Steuerbezug	13
Art. 45	Rechtsmittel	13
9.	Schlussbestimmungen	
Art. 46	Inkraftsetzung	13



1. Die Gemeinde

Art. 1 Gebiet

Die Politische Gemeinde Mammern, im nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.

Art. 2 Aufgaben

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige, politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie erfüllt auch die Aufgaben der Primarschulgemeinde gemäss der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung.

Art. 3 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. der Gemeindebehörden, nämlich
 - der Gemeinderat;
 - die Schulkommission;
 - die Rechnungsprüfungskommission;
 - die weiteren Kommissionen;
 - das Wahlbüro.

Art. 5 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind.

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehördenmitglieder sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Kommissionsmitgliedern und Delegierte beträgt vier Jahre.



Art. 7 Unvereinbarkeitsbestimmungen

In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar:

- a. Ehegatten;
- b. Eltern und Kinder sowie deren Ehegatten;
- c. Geschwister und ihre Ehegatten

Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

Art. 8 Publikationsorgane

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

2. Wahlen und Abstimmungen

Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen

- ¹ Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen, Bezirks- und Kreiswahlen, die Wahl des Gemeindepräsidiums und der Mitglieder des Gemeinderates, die Wahl der Rechnungsprüfungskommission, die Wahl der Urnenoffizianten sowie die Wahl des Schulpräsidiums und der Mitglieder der Schulkommission finden an der Urne statt.
- ² Darüber hinaus finden folgende Abstimmungen auf Gemeindeebene an der Urne statt:
 - a. Steuererhöhungen, soweit sie 5 % betragen oder überschreiten.
 - b. Ausgaben mit einem Wert ab Fr. 150'000.
 - c. Darlehensaufnahme und Darlehensvergaben ab einem Darlehensbetrag von Fr. 150'000.
 - d. Aussergewöhnliche Geschäfte mit einem Wert ab Fr. 150'000.
Dies sind
 - Verfügungen über Grundstücke;
 - Verfügungen über Versorgungs- oder Infrastruktureinrichtungen;
 - Gewährung von Subventionen;
 - Eingehen von Beteiligungen an Unternehmen wenn der Beteiligungsbesitz 10% übersteigt oder mit einer weitergehenden Haftung verbunden ist.
 - e. Änderung der Gemeindeordnung.
 - f. Änderung des Baureglements und des Zonenplans.
 - g. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen.

Art. 10 Vorzeitige Stimmabgabe

Bei Urnengängen kann das Stimmmaterial nach den kantonalen Vorschriften vorzeitig auf der Gemeindekanzlei abgegeben oder brieflich an die Gemeindekanzlei eingesandt werden.



Art. 11 Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht aus:

- a. der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzende/Vorsitzender;
- b. der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber als Aktuarin/Aktuar;
- c. zwei Urnenoffizianten und zwei Suppleantinnen/Suppleanten für das Wahllokal.

² Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident und die Aktuarin/der Aktuar können zur Resultatermittlung zusätzliche Verwaltungsmitarbeitende als Unterstützung einsetzen.

Art. 12 Gemeindegeschäfte

Alle den Stimmberechtigten zustehenden Gemeindegeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt.

3. Die Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a. bis Ende November zur Budgetgemeinde;
- b. bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde;
- c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- d. auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Art. 14 Frist

Die Stimmberechtigten werden zur Gemeindeversammlung mindestens 14 Tage vorher mit der Angabe der Traktanden und in der Regel den Anträgen des Gemeinderates eingeladen.

Art. 15 Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung und Wahl der Stimmzählenden erkundigt sich die/der Vorsitzende nach Einwänden gegen die Einladung zur Versammlung, gegen die Stimmberechtigung von Teilnehmenden und gegen die Traktandenliste.

Art. 16 Abstimmung

¹ Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreiben oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wenn diese beantragt wird, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag ohne Diskussion abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.



² Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzählenden festzustellen. In Zweifelsfällen, oder wenn es von einer/einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

³ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzählenden unverzüglich das Ergebnis. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

Art. 17 Botschaft

Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen durchführen.

Art. 18 Traktanden

In der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 19 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat und werden innert Jahresfrist zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 20 Protokoll

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Stimmberechtigten zur Einsicht offensteht. Der Inhalt richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 21 Befugnisse der Gemeindeversammlung

Nebst ihren Pflichten in Gesetz und Verfassung nimmt die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse wahr:

- a. Genehmigung der Versammlungsprotokolle;
- b. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Genehmigung und Änderung von Reglementen und der Gemeindeordnung;
- e. Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;
- f. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten;
- g. Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates;
- h. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind;
- i. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- j. Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden oder Austritte aus denselben;



- k. Genehmigung von Erwerb, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden;
- l. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen.

4. Der Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzende/r, der Präsidentin/dem Präsidenten der Schulkommission und vier weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 23 Aufgaben allgemein

Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 24 Sitzungen

Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten, sooft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen. Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 25 Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau (Rechtsbuch Nr. 170.1) den Ausstand zu wahren.

Art. 26 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Art. 27 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.



Art. 28 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, können per Zirkularbeschluss herbeigeführt oder durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden. Über den Präsidialbeschluss orientiert sie/er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.

Art. 29 Spezielle Aufgaben

Nebst den in Art. 21 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Einberufung der Gemeindeversammlung;
- b. Vorbereitung der Traktanden;
- c. Prüfung der Jahresrechnungen des Gemeindehaushaltes und der Werke;
- d. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses;
- e. Verwaltung des Gemeindevermögens;
- f. Aufsicht über die Organisation des Steuerbezugs und den Einzug von Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse;
- g. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren;
- h. Aufsicht über das Bestattungswesen;
- i. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz, Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
- j. Aufsicht über den Datenschutz;
- k. Verteilung von militärischen Einquartierungen und Ausführung von Militärrequisitionen;
- l. Überwachung des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens;
- m. Festlegung der Besoldungen;
- n. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
- o. Erstellung von Pflichtenheften für die Gemeindeangestellten;
- p. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss dem Gastgewerbegesetz;
- q. Ausführung der in § 2 EG ZGB erwähnten Amtshandlungen;
- r. Erteilung von Baubewilligungen;
- s. Festlegung der Tarife im Bereich Elektrizität;
- t. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Schulkommission fallen und die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.

Art. 30 Finanzkompetenzen

¹ Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat und der Schulkommission je ein Kredit von Fr. 40'000 zu, für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von je Fr. 8'000.

² Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszwecks sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.



Art. 31 Wahlen / Anstellungen durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für die Anstellung des Personals zuständig und regelt dessen Arbeitsverhältnis und die Besoldung.

² Der Gemeinderat wählt:

- a. Die Vize-Gemeindepräsidentin/den Vize-Gemeindepräsidenten aus der Mitte des Gemeinderates;
- b. Die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber;
- c. Die Kommandantin/den Kommandanten und die Vize-Kommandantin/den Vize-Kommandanten der Feuerwehr;
- d. Die Delegierten in Zweckverbände und andere Organisationen.

³ Der Gemeinderat bestellt zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte.

⁴ Die Kommissionen bestehen aus einheimischen Einwohnern oder auswärtigen Personen sowie mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter des Gemeinderates.

⁵ Sachverständige können beratend beigezogen werden. Kommissionsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 32 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

5. Die Gemeindeverwaltung

Art. 33 Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident hat folgende Aufgaben, Befugnisse und Pflichten:

- a. Sie/Er leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.
- b. Sie/Er pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit soll damit sichergestellt und gefördert werden.
- c. Sie/Er führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert ihr/sein Stellvertreter.
- d. Sie/Er unterzeichnet alle Entscheide und Erlasse namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber.
- e. Sie/Er ist verantwortlich für eine angemessene Information der Einwohner.
- f. Sie/Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung selber zu erledigen.



- g. Sie/Er ist berechtigt, mit Bewilligung des Gemeinderats gewisse Funktionen an andere Behördenmitglieder oder Gemeindefunktionäre zu übertragen.

Art. 34 Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- b. Sie/Er führt das Protokoll der Gemeinderatssitzungen, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.
- c. Sie/Er unterzeichnet gemeinsam mit der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten alle Entscheide und Erlasse im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
- d. Sie/Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

Art. 35 Die Gemeindeangestellten

¹ Der Gemeinderat ist für die Anstellung der Gemeindeangestellten zuständig und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung. Er regelt die Arbeitszeit der Gemeindeangestellten.

² Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und deren Öffnungszeiten.

³ Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Sie üben selbständig alle Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen wurden.

Art. 36 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und geschützt aufzubewahren.

6. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 37 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus drei Revisorinnen/Revisoren und einer Suppleantin/einem Suppleanten.

Art. 38 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz. Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.



² Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung.

Art. 39 Externe Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfungskommission kann nach Absprache mit dem Gemeinderat die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen, sofern ein begründetes Bedürfnis vorliegt.

Art. 40 Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

7. Die Schulkommission

Art. 41 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 42 Aufgaben, Befugnisse und Pflichten

¹ Die Schulkommission ist zuständig für die Belange der Volksschule gemäss kantonalem Gesetz über die Volksschule und zugehörigen Verordnungen, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.

² Sie überwacht die Schulführung, genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen.

³ Sie entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur abschliessend über:

- a. Die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler wie Aufnahme, Beförderung, Versetzung und Antragstellung über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;
- b. Pädagogische Massnahmen;
- c. Disziplinar-massnahmen gegenüber Lehrpersonen und Schülern;
- d. Organisatorische Massnahmen wie Aufhebung und Errichtung von Lehrstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Abteilungen, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen;
- e. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- f. Einreichung von Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴ Sie hat in den übrigen Schulangelegenheiten das Antragsrecht an den Gemeinderat.

⁵ Sie beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget für den Schulbetrieb.



8. Der Gemeindehaushalt

Art. 43 Rechnungsabnahme

Die Jahresrechnungen sind der Gemeindeversammlung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 44 Steuerbezug

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Gemeindesteuernamt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

Art. 45 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

9. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt bei Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat am 1. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Juni 2019.

POLITISCHE GEMEINDE MAMMERN

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Anita Dähler-Engel

Andrea Kopf

Vom Gemeinderat genehmigt am 28.09.2020

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18.11.2020

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 488 am 24.08.2021



Teilrevision: Art. 11c

Vom Gemeinderat genehmigt am 05.10.2023

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29.11.2023

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 18 am 09.01.2024

Teilrevision: Art. 9

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27.05.2024

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. ... 699

Der Regierungsräsident :

Der Staatschreiber :

